

# Satzung

des SV Glück Auf 1901 Gebhardshagen e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

### **Name**

SV Glück Auf 1901 Gebhardshagen e.V.  
Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 140074 eingetragen.

### **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Salzgitter-Gebhardshagen.

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bietet die im DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) ausgeschriebenen Sportarten und einen saisonalen Badebetrieb (für Jedermann), zur Förderung der öffentlichen / allgemeinen Gesundheitspflege an. Der Verein führt Vorbeugemaßnahmen für Jugend-, Breiten-, Gesundheits- und Behindertensport durch.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Blau, Grün und Weiß. Die dominierende Farbe ist Blau.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und der zuständigen Fachverbände.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

## **§ 6 Aufnahme**

Zur Aufnahme in den Verein sind Voraussetzungen:

- a) die schriftliche Anmeldung in der Geschäftsstelle/ beim Vorstand
- b) Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten, d.h. die Aufnahmegebühr und der Monatsbeitrag für den laufenden Monat sind sofort zu entrichten.

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.

Kinder und Jugendliche werden von den Jugendabteilungen betreut. Die Jugendlichen wählen den Jugendwart und schlagen ihn in der Hauptversammlung zur Bestätigung vor.

Durch die Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Jedes Mitglied erkennt die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an.

## **§ 7 Austritt bzw. Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Abmeldung erfolgen muss;
- b) durch den Tod des Mitgliedes;
- c) durch die Ausschließung des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft kann frühestens 6 Monate nach Eintritt in den Verein gekündigt werden, ausgenommen Kurzmitgliedschaften. Eine Kurzmitgliedschaft ist im Rahmen und für die Zeit einzelner Kursangebote möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt zum 30.06. und 31.12 eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Bis dahin ist der Beitrag zu entrichten.

Vereinseigentum ist zurückzugeben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- a) wenn die Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben länger als drei Monate im Rückstand sind;
- b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Vereinsinteressen oder Vereinssatzung.

Sanktionen gegen ein Mitglied werden durch Einberufung des Vorstandes gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Das betreffende Mitglied ist zu den erhobenen Vorwürfen anzuhören. Der Vorstand ist verpflichtet Zeugen anzuhören, wobei der Betroffene die Möglichkeit hat selbst Zeugen zu benennen. Der Betroffene ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich von der Entscheidung des Vorstandes zu unterrichten. Sollte der Vorstand auf Sanktionen entscheiden, kann der Betroffene Berufung dagegen einlegen. Dieser Einspruch ist dem Vorstand binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides mitzuteilen.

Die Berufung wird dem Ehrengericht vorgelegt, das endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung durch das Ehrengericht ruht die Mitgliedschaft.  
Bei einem Ausschluss ist ein Beschreiten des Rechtsweges ausgeschlossen.

## **§ 8 Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Ehrengericht.

## **§ 9 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung findet alljährlich spätestens bis zum 31. März statt.

Eine Hauptversammlung ist einzuberufen

- auf Antrag des Vorstandes;
- auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

Eine Hauptversammlung ist zuständig für

- a) Berichterstattung durch den Vorsitzenden und seine Mitarbeiter;
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Kassenwart und des Berichts der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrengerichts;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge;
- g) Änderung der Satzung;
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Einladung zu einer Jahreshauptversammlung erfolgt 14 Tage vorher durch Aushang in den Schaukästen und Bekanntgabe in der Salzgitter-Zeitung.

Die Tagesordnung, Berichte der Abteilungen und das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung können in der Geschäftsstelle eingesehen und abgeholt werden.

Eine Hauptversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald auf bzw. über die Vereins-Homepage mitgeteilt werden.

Protokolle sind zu erstellen und vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Hauptversammlung zu erstellen und in der Geschäftsstelle des Vereins zur Durchsicht auszulegen. Erfolgt innerhalb einer Frist von weiteren 4 Wochen kein Einspruch, so gilt das Protokoll als von der Hauptversammlung genehmigt. Einsprüche gegen das Protokoll sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet in seiner nächsten Sitzung über den Einspruch. Bei Annahme des Einspruchs ist das Protokoll unverzüglich zu korrigieren. Die Ablehnung des Einspruchs ist durch den Vorstand dem Einspruchsführer schriftlich zu begründen.

Die 4-Wochen-Frist beginnt mit der Veröffentlichung des Protokolls durch Auslegen in der Geschäftsstelle bzw. mit der Entscheidung des Vorstandes über den letzten Einspruch.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen der Anwesenden können zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus (§ 26 BGB):

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) Stellvertreter (in)
- c) Stellvertreter (in)
- d) Stellvertreter (in)
- e) Beisitzer (in)
- f) Beisitzer (in)
- g) Beisitzer (in)

Aufgaben werden durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt!

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, worunter sich jeweils der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Vorsitzenden befinden muss.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils drei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann auch offen durchgeführt werden, wenn keine Gegenstimmen sind.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- a) Geschäftsführung im Sinne der Satzung;
- b) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Einführung und Festsetzung von Spartenbeiträgen (Abteilungsbeiträgen).

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung die freigewordene Position kommissarisch.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) den Abteilungsleitern (innen);
- b) dem/ der Jugendwart (in)
- c) der Frauenwartin
- d) dem/ der Seniorenbeauftragten (in)

## **§ 12 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Für die Dauer von drei Jahren sind von der Hauptversammlung drei Kassenprüfer (innen) zu wählen. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Die Wiederwahl ist möglich.

Über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird Buch geführt. Die Kassenprüfer (innen) kontrollieren Buch, Belege sowie Bargeld. Zahlungen außergewöhnlicher Art werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

Vorgesehene Kreditaufnahmen, die 20.000 € übersteigen, müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.

## **§ 14 Ehrengericht**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrengericht gebildet, das aus fünf Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt wird. Das Ehrengericht bleibt solange im Amt, bis ein neues Ehrengericht gewählt ist.

